



Sitzung vom 09. März 2021

Punkt Nr. 17 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Stellungnahme des Gemeindegremiums im Rahmen des Verfahrens zur endgültigen Unterschutzstellung der archäologischen Stätte in Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51k².

Das Gemeindegremium:

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.01.2021 zur vorläufigen Unterschutzstellung als archäologische Stätte der Parzelle Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51k²;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21.06.2008, welches vorsieht, dass jedes geschützte Objekt einen sogenannten Schutzbereich erhält;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.01.2021 hinsichtlich der Stellungnahme des Gemeindegremiums zur endgültigen Unterschutzstellung der Parzellen in Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 50y, 50b², 51b², 51c, 51d², 51f², 51m², 51s, 51v, 52c, 52d, 52e, 52g, 52n, 54f, 54h, 54k, 54l, 54n, 57 und Flur B, 86t², 89t², 89k³, 89p³, 92x², 92y²;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21.01.2021 hinsichtlich der Eintragung eines Schutzbereiches für die Parzellen, Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur B Nr. 86 t², 89 k³, 92 y², Flur G, Nr. 50 b², Eigentum der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass die Bekanntmachung für die vorläufige Unterschutzstellung in der Zeit vom 01. bis zum 16.02.2021 veröffentlicht worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.01.2021 mit welchem die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung des Projektes der archäologischen Stätte „An der Burg“ beschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.02.2021 mit welchem die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern der Bürgerinitiative „Burg St.Vith“, jeweils einem Vertreter der drei Fraktionen des Stadtrates, sowie dem zuständigen Schöffen und dem Bürgermeister - bezeichnet worden sind; und als Beobachter eine Vertreterin des Ministeriums

Aufgrund der Berichte und Gutachten des Herrn Dr. MESSERSCHMIDT;

Aufgrund des Vorschlags der Arbeitsgruppe, einen Experten für Burgenforschung zu Rate zu ziehen, im Hinblick auf eine erste vorläufige fachliche Beratung hinsichtlich einer Inwertsetzung des Areals;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.01.2021;

Aufgrund des Gutachtens der Kgl. Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vom 15. Dezember 2021, in dem die Bedeutung der archäologischen Stätte für die Stadt St. Vith wie folgt gewertet wird: „Die bei einer archäologischen Maßnahme freigelegten Teile einer mittelalterlichen Befestigungsanlage in der Stadt St. Vith sind im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einmalig (...) Bei den Resten der Stadtmauer bzw. „Burg“ handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderem Rang für die gesamte Region (...) Die eindrucksvollen Reste der mittelalterlichen Befestigungsanlage stellen ein bedeutendes Dokument der Ortsgeschichte dar. Durch ihren Erhalt würden sie maßgeblich zu Erscheinungsbild, Identität und Charakter der Stadt beitragen, die 1944 vollständig zerstört wurde und als alleiniges historisches Relikt nur noch über

den Büchelturm des 14. Jahrhunderts als geschütztes Denkmal verfügt »

Aufgrund der „Fachlichen Bewertung der Burgreste“ im Angebot des Herrn Dr. ZEUNE vom 15.02.2021, einem der bekanntesten Burgenforscher Deutschlands, wonach die „ergrabene Burg in vieler Hinsicht (als) eine markante, großartige Bereicherung der Kulturlandschaft im St Vither Raum“ und darüber hinaus als ein “bedeutender Beitrag zur mitteleuropäischen Castellologie“ zu werten sei;

Beschließt einstimmig:

Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung von Artikel 7, §1, Punkt 2 nachfolgenden Bericht über die eingegangenen Anmerkungen und seine Stellungnahme zur Frage der endgültigen Unterschutzstellung zu übermitteln:

1. Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen im Anschluss an die Bekanntmachung des Erlasses der Regierung vom 14. Januar 2021 zur vorläufigen Unterschutzstellung der Parzelle Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51k² als archäologische Stätte und der Eintragung eines Schutzbereiches für die Parzellen, Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur B Nr. 86 t², 89 k³, 92 y², Flur G, Nr. 50 b²:
 - 1.1. insgesamt gingen 79 Stellungnahmen (einheitliches Schreiben) von Bürger*innen ein, deren Unterzeichner „den Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Parzelle, Flur G, Nr. 51k², als archäologische Stätte unter Schutz zu stellen, uneingeschränkt zustimmen“ und dies auch ausführlich begründen (siehe Schreiben in der Anlage);
 - 1.2. Zwei weitere Stellungnahmen heben die Bedeutung der archäologischen Stätte für den Tourismus in der Gemeinde besonders hervor und begrüßen daher die Unterschutzstellung
 - 1.3. In einer Stellungnahme wird auf die möglichen finanziellen Folgen/Auswirkungen für die Stadtgemeinde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Eiffage hingewiesen;
 - 1.4. Es ging keine Stellungnahme in Bezug auf die Festschreibung des Schutzbereiches bei der Gemeinde ein; die Gemeinde behält sich offen, gegebenenfalls eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben.
2. Stellungnahme zur Frage der endgültigen Unterschutzstellung:
 - 2.1. Das Gemeindegremium gibt ein günstiges Gutachten ab zu einer endgültigen Unterschutzstellung der ganzen Parzelle Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51k² als archäologische Stätte und der Eintragung eines Schutzbereiches für die Parzellen, Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur B Nr. 86 t², 89 k³, 92 y², Flur G, Nr. 50 b².
 - 2.2. Im Hinblick auf die endgültige Unterschutzstellung der archäologischen Stätte und das diese voraussetzende Inwertsetzungskonzept unterbreitet das Gemeindegremium der Regierung nachfolgenden, zeitlich gestaffelten Maßnahmenplan:
 - 2.2.1. Das Gemeindegremium wird das „Büro für Burgenforschung Dr. Joachim ZEUNE“, D-87637 Eisenberg/Zell mit den Leistungen beauftragen, die im Angebot Dr. Zeunes vom 15.02.2021 unter Punkt 1-8 als Teil eines sog. „Kleinen Masterplan“ aufgeführt sind und auf denen alle weiteren Maßnahmen gründen:
 - I. VOR ORT _1
 1. Burgenkundliche Erforschung der momentan sichtbaren Bausubstanz
 2. Herausarbeitung bisheriger Dokumentationsdefizite
 3. Dokumentation der momentan sichtbaren Bauschäden bzw. Bestandsschäden
 4. Spesen und Nebenkosten
 - II. BÜRO _1
 5. Auswertung der zur Verfügung gestellten Archivalien und Grabungsberichte
 6. Zusammenführung der Ergebnisse 1-3,5)

7. Erarbeitung eines Forschungsplans mit reduzierten Bodeneingriffen
8. Materialkosten

2.2.2. Das Gemeindegremium ersucht die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Durchführung einer dritten archäologischen Grabung in Zusammenarbeit mit dem „Büro für Burgenforschung Dr. Joachim Zeune“ in Auftrag zu geben. Der Auftrag an das „Büro für Burgenforschung Dr. Joachim Zeune“ sollte die Aufgaben beinhalten, die im Angebot Dr. Zeunes vom 15.02.2021 an die Stadt St. Vith unter Punkt 9-12 als Teil eines sog. „Kleinen Masterplan“ aufgeführt sind:

III. VOR ORT 2

9. **Temporäre Mitarbeit an der dritten Grabungskampagne**
10. **Burgenkundliche Begutachtung der neu hinzugekommenen Bausubstanz**
11. **Dokumentation der neu hinzugekommenen Bauschäden bzw. Bestandsschäden**
12. **Spesen und Nebenkosten**

IV. Abstimmungstermine vor Ort

2.2.3. Das Gemeindegremium ersucht die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem „Büro für Burgenforschung Dr. Joachim Zeune“ nach Abschluss der 3. archäologischen Grabung den Auftrag zur Ausarbeitung des „Großen Masterplans“ gemäß Angebot vom 15.02.2021 zu erteilen:

V. BÜRO II

1. Potentialanalyse/Bestandsanalyse: Defizite // Stärken
2. Überführung des Daten- und Faktengerüsts in ein Inwertsetzungskonzept: interdisziplinär ausgerichtet, baukastenartig konzipiert, mit bestandsschonendem Forschungsplan und Sanierungsplan sowie Maßnahmen zur attraktiven Erschließung, weiterhin mit Vorschlägen zur denkmalverträglichen und zugleich ansprechenden Gestaltung des Burgareals.
3. Prioritätenplan der Maßnahmen
4. Material
5. Büronebenkosten

VI. Abstimmungstermine vor Ort

2.2.4. Das Gemeindegremium wird unverzüglich Gespräche mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufnehmen um die Frage der Übernahme der unter Schutz gestellten Parzelle zu erörtern und im Einvernehmen mit dieser über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

2.2.5. Nach Klärung der Übertragung der archäologischen Stätte wird das Gemeindegremium der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Inwertsetzung des Areals erörtern mit dem Ziel:

- 2.2.5.1. Sicherung der Funde und Aufbereitung der Fundstelle im Hinblick auf eine spätere Nutzung durch die Öffentlichkeit,
- 2.2.5.2. Schaffung einer Infrastruktur zur musealen und pädagogisch-touristischen Nutzung der Funde in ihrem mittelalterlichen Kontext.

Im Namen des Gemeindegremiums:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzende:
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 16. März 2021

Die Generaldirektorin

Der Bürgermeister



Helga OLY

Herbert GROMMES